Satzung

über die Benutzung des Festplatzes mit Parkplatz im Markt Türkheim

Der Markt Türkheim erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

über die Benutzung des Festplatzes mit Parkplatz

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1. Der im Markt Türkheim gelegene Festplatz mit dazugehörigem Parkplatz ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Türkheim.
- 2. Der Festplatz liegt im Bereich des nördlichen Teils des Grundstücks Fl.Nr. 676 der Gemarkung Türkheim. Er wird begrenzt durch den Zaun zum Fußballstadion im Osten und Süden ansonsten durch einen Lärmschutzwall.
- 3. Der zum Festplatz gehörende Parkplatz befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 3988 und 731/40 der Gemarkung Türkheim. Er wird begrenzt durch die Waldstraße an seiner Südseite und ansonsten durch einen umlaufenden Wall.

§ 2 Benutzung

- Das unter § 1 Nr. 2 dieser Satzung beschriebene Grundstück dient als Festplatz und der Naherholung, das unter Nr. 3 angeführte Grundstück ist Parkplatz für Kraftfahrzeuge.
- 2. Veranstaltungen (insbesondere Sport- und Festveranstaltungen, Zirkusse, Tier- und Artistikschauen) dürfen auf dem Festplatz nur mit Zustimmung des Marktes Türkheim durchgeführt werden. Eine anderweitige Nutzung des Parkplatzes als unter Nr. 1 angeführt bedarf ebenfalls der Zustimmung des Marktes Türkheim. Die jeweilige Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen, stets widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- 3. Ansonsten hat jedermann das Recht, den Festplatz unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Sports, mit Ausnahme des Motorsports, nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten auf dem Festplatz/Parkplatz

- 1. Die Plätze dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und verändert werden.
- Die Benützer der Plätze müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3. Auf den Plätzen ist den Benützern insbesondere untersagt:
 - a) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und sonstiges Campieren
 - b) das Abhalten von Feiern, insbesondere die Errichtung von jeglichen Feuerstätten wie z.B. grillen
 - c) das Reinigen von Kraftfahrzeugen

§ 4 Ausnahmen

- 1. § 3 Nr. 3 Buchstabe a) und b) gilt nicht für die vom Markt Türkheim nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung genehmigten Veranstaltungen.
- 2. Das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der Rasenflächen des Festplatzes ist erlaubt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer die Plätze verunreinigt oder beschädigt und verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Plätzen ergehenden Anordnungen des vom Markt Türkheim beauftragten Aufsichtspersonals und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Türkheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- 1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) den Verboten der §§ 3 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt
 - b) entgegen § 2 Nr. 2 dieser Satzung die Plätze ohne schriftliche Zustimmung des Marktes gebraucht oder Bedingungen und Auflagen unter der die Zustimmung erteilt wurde nicht befolgt.
- 2. Verbotswidrig auf- oder abgestellte Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder andere Einrichtungen, sowie Verunreinigungen, werden vom Grundstückseigentümer kostenpflichtig entfernt, wenn der Pflichtige sich weigert oder außerstande ist den satzungswidrigen Zustand zu beseitigen oder zu beenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, 7. Mai 1999

MARKT TÜRKHEIM

Bihler

1. Bürgermeister